

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 187. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 27. März 2019 in Augsburg, Haus St. Ulrich sowie von der 186. Vollversammlung am 19. Dezember 2018 in Nürnberg

187. Vollversammlung:

I. Berichte

Wahlanfechtung der KODA-Wahl 2018 in München

Bezüglich der Wahlanfechtung der KODA-Wahl 2018 in der Erzdiözese München und Freising hat der Kläger gegen das Urteil des KAG (1 KO 2/18 vom 21.01.2019), das die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen hatte, beim KAGH Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Dadurch kann noch immer kein endgültiges Wahlergebnis der Wahl vom April 2018 festgestellt werden.

Zentrale Kommission

Die Zentrale Kommission hat zum Thema „sachgrundlose Befristung“ ein laufendes Vermittlungsverfahren. Ein erstes Treffen des Vermittlungsausschusses unter Vorsitz der beiden ehemaligen BAG-Richter Klaus Beppler und Christoph Schmitz-Scholemann brachte noch kein Ergebnis. Ein nächstes Treffen des Vermittlungsausschusses findet Ende April statt. Kommt es dann zu einem Vermittlerspruch, hat die Zentrale Kommission innerhalb von acht Wochen darüber zu entscheiden. Vermutlich würde dies auf einer Sondersitzung Ende Juni 2019 erfolgen. Zum Thema Entgeltumwandlung (eventuelle Präzisierungen zum Umgang mit Unterstützungskassen; Zuschuss on top oder innerhalb des Umwandlungsbetrags) sind derzeit keine Neuerungen bekannt.

Die Mitarbeiterseite hat Robert Winter mit Wirkung zum 1. Juni 2019 in ihre Sprechergruppe gewählt. Damit verbunden ist eine Mitgliedschaft im Arbeitsrechtsausschuss (ARA), in dem dann künftig zwei Mitglieder von Mitarbeiterseite aus der Bayerischen Regional-KODA sein werden.

Arbeitsrechtsausschuss

Die beiden letzten Sitzungen waren von politischen Themen geprägt (Stiftung Liebenau; Gute-KiTa-Gesetz des Bundes). Seitens der Arbeitgeber wird diese Entwicklung kritisch gesehen. Sie wünschen eher ein Austauschgremium. Damit einher geht der Wunsch, die entsprechende Ordnung zu überarbeiten.

Arbeitsgruppe Überarbeitung der Ordnungen

Die Arbeitsgruppe hat sich am 28. Februar mit den Wahlvorständen der letzten KODA-Wahl in Nürnberg getroffen, um diesen Gelegenheit zur Rückmeldung über ihre Erfahrungen bei der letzten Wahl zu geben. Es war festzustellen, dass in weiten Bereichen die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern/Diözesen und Wahlvorstellen sehr positiv und komplikationsfrei verlief. Verbesserungswünsche gab es zum Thema Kosten und Freistellungen für Wahlvorstände, die nicht explizit geregelt sind. Weitere Fragen gab es zur Komplexität des Wahlsystems (Zuordnung zu Bereichen; Problem der Urwahl bei Kandidaten/innen, die in weiten Teilen der Wählerschaft unbekannt sind: Kandidatenvorstellung, Angaben auf den Stimmzetteln; verbindliche Wahlscheine; Wahlbeteiligung halten oder steigern). Die AG wird im Mai zunächst an der Wahlordnung weiter arbeiten.

Arbeitsgruppe Allgemeiner Geltungsbereich

Noch erfüllt das Arbeitsvertragsrecht ABD nicht überall die von Gerichten geforderte Eindeutigkeit. In seinen Ausnahmeregelungen muss klar benannt werden, auf welches Tarifrecht zurückgegriffen werden kann, wo ABD nicht in Reinform Anwendung findet. Bei der Erarbeitung soll insbesondere auf die Belange der Orden Rücksicht genommen werden. Als kirchenspezifische Gemeinsamkeit wird eine zusätzliche Altersvorsorge gesehen.

Arbeitsgruppe Pastoralreferenten

Bei der Entgeltordnung für Pastoralreferenten ist noch keine Einigung erzielt worden. Offen ist insbesondere die Frage des Umgangs mit spezifischen Belastungen, die der pastorale Dienst mit sich bringt. Die Arbeitsgruppe trifft sich wieder im Mai.

Arbeitsgruppe Mesner

Die Arbeitsgruppe hat sich auf Eckpunkte zur Neuberechnung verschiedener Diensteinheiten sowie von Wegezeiten verständigt. Noch nicht abschließend geklärt ist aus der Entgeltordnung die Frage der „besonderen Aufgaben“ sowie der hervorgehobenen Kirchen. Ein Beschluss soll nach Klärung in der Arbeitsgruppe erfolgen.

Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Aktuell liegen noch keine Beschlussempfehlungen vor. Diskutiert wurden Eingruppierungsfragen bei „Nichterfüllern“, ein Verbesserungsvorschlag bei der Vergütung von längerfristiger Mehrarbeit, Fragen der Schulpastoral an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, die Grenze des 45. Lebensjahrs beim Berufseinstieg als Kriterium für die Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge angesichts des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie Fragen der Harmonisierung zwischen den Regelungen für die verschiedenen Schularten.

Entgeltgruppe 1

Der (erweiterte) Vorbereitungsausschuss hat sich mehrfach mit der Entgeltgruppe 1 befasst. Ein Formulierungsentwurf zur Fassung der Protokollnotiz, die den Anwendungsbereich präzisieren soll, liegt den Seiten vor. Eine Abstimmung soll im Sommer erfolgen.

Daneben liegt ein Antrag vor, nur diesen Beschäftigten eine zusätzliche Altersvorsorge zu gewähren. Auch wenn hier nur kleine Beträge zu erzielen sind, bedeuten sie bei dem zu erwartenden Rentenniveau aus der Entgeltgruppe 1 eine Hilfe für die Betroffenen.

Zum Thema Entgeltgruppe 1 gibt es ein durch die Mitarbeiterseite ruhend gestelltes Vermittlungsverfahren. Eine der Grundlagen dafür, dieses Verfahren ruhend zu stellen, war es, dass die Dienstgeberseite sich bereit erklärt hat, Informationen zur aktuellen Anwendungspraxis der Entgeltgruppe 1 zu liefern. Diese Information soll zeitnah erfolgen und in die Überlegungen einfließen.

Ausbildungs- und Prüfungspflicht

Am 27.02.2019 wurde das Thema Ausbildungs- und Prüfungspflicht in einem erweiterten Vorbereitungsausschuss angegangen. Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht ist Bestandteil der Entgeltordnung zum TVöD (VKA). Beim Beschluss, das ABD künftig am kommunalen Tarifvertrag zu orientieren, wurde sie nicht ins ABD aufgenommen. Mit der nun verabschiedeten Entgeltordnung stellt sich die Frage neu. Um praktische Umsetzungsfragen zu klären, hat sich die Kommission einen Aufschub bis Sommer 2020 gegeben. Es stellt sich die Frage, ob es für einzelne Beschäftigte und einzelne Arbeitgeber Ausnahmeregelungen geben soll, wo eine Verpflichtung aus sozialen oder wirtschaftlichen Erwägungen nicht machbar oder sinnvoll erscheint. Auch muss geklärt werden, welche Kurse für kirchliche Beschäftigte insgesamt sinnvoll sind. Zu beachten ist weiterhin, wie der öffentliche Dienst selbst mit seiner Regelung umgeht. Das Thema soll im erweiterten Vorbereitungsausschuss im April weiter behandelt werden.

II. Beschlussmaterien

Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagesesschulen (ABD Teil A, 2.3. Nummer 39.2)

Da in der Regelung noch die alten Bezeichnungen Fachhochschulabschluss und Universitätsabschluss verwendet wurden, wurde sie redaktionell an die aktuelle Begrifflichkeit angepasst.

Zusätzliche Aufgaben und Funktionen für Religionslehrkräfte i. K. (ABD Teil A, 2.6.)

In der Entgeltordnung für Religionslehrkräfte wurde der § 8 „Zusätzliche Aufgaben und Funktionen“ neu gefasst und präzisiert. Er verweist bezüglich Entgelt und/oder Anrechnungstunden für diese Tätigkeiten weiterhin auf diözesane Regelungen, die von der Kommission beschlossen und auch im ABD Teil F (diözesane Regelungen) veröffentlicht werden sollen.

Sonderregelungen für Kirchliche Schulbeauftragte sowie Seminarleiter/innen in der Erzdiözese München und Freising (ABD Teil F, 13)

Eine entsprechende Regelung für Schulbeauftragte und Seminarleiter/innen der Erzdiözese München und Freising wurde beschlossen. Diese erhalten künftig ein Entgelt nach EG 12, da sie überwiegend Tätigkeiten ausüben, die dieser Entgeltgruppe entsprechen. Zulagen aus der Entgeltordnung für Religionslehrkräfte erhalten sie keine. Die Regelung löst die bisherige

Protokollnotiz zum § 8 der Entgeltordnung für Religionslehrkräfte (ABD Teil A, 2.6.) ab und bildet den neuen Teil ABD Teil F, 13.

III. Sonstiges

Loseblattsammlung

Die neue Loseblattsammlung des ABD ist erstellt und an die Besteller ausgeliefert. Die Pflege erfolgt wie bisher über einen Newsletter und Downloadmöglichkeiten von der Homepage www.onlineABD.de. Die Bezugsadresse für Exemplare der Loseblattsammlung findet sich auf der Homepage der Kommission (www.bayernkoda.de).

186. Vollversammlung:

Entgeltumwandlung

Die Bayerische Regional-KODA hat bereits am 19.12.2018 in einer Sondervollversammlung den Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung in Teil D, 10 c. ABD übernommen.

Gleichzeitig wurde dort im Teil B – Ergänzungsbeschlüsse – festgelegt, dass für Altverträge vor dem 1.1.2019, die im Wege der Unterstützungskasse abgeschlossen worden sind, weiterhin ein Arbeitgeber-Zuschuss von 13% geleistet wird.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission findet am 17./18. Juli 2019 in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 28. März 2019

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*